

durch Gegenbeweise im Verfahren der Kammern entkräftet werden.

Die Begriffsbestimmungen „Beamte“<sup>3</sup>, „Personen“, „Angehörige“ umfassen nicht das technische Büropersonal<sup>4</sup> wie Stenotypistinnen, Botengänger, Registraturbeamte, Kraftfahrer, Hausangestellte.

Der Begriff „Beamte“<sup>3</sup> beschränkt sich nicht auf den Beamten im Sinne des Reichsbeamtengesetzes; er schließt auch die Angestellten ein.

1. Wegen der Beweislast vgl. Art. 34 Anm. 1.

2. Vgl. auch Art. 6, 10 u. 34.

3. Die Liste erwähnt oft „Leitende Beamte“ und „Leitende Amtsträger“. Unter solchen müssen die Leiter von Ämtern und Dienststellen verstanden werden (vgl. auch AV 6 b I Vorb. letzter Satz).

4. Wer behauptet, zum „technischen Büropersonal“ gehört zu haben, muß es beweisen (HessAmtsbl. 1947 S. 76; BMittBl. 1947 Nr. 7/8/9 S. 35).

### **A. Deutscher Geheimdienst einschließlich Abwehrämter (milit. Amt)**

#### **Klasse I**

1. Alle leitenden Beamten des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA), seiner Organisationen und Dienststellen, die dem RSHA direkt unterstellt waren.<sup>1</sup>
2. Alle Beamten<sup>2</sup> der Geheimen Feldpolizei (GFP) bis herunter und einschließlich dem Rang des Feldpolizeidirektors.
3. Alle leitenden Beamten des Forschungsamtes des Reichsluftfahrtministeriums.

#### **Klasse II**

1. Alle nicht unter Klasse I fallenden Offiziere und sonstiges Personal des RSHA, seiner Organisationen und der Dienststellen, die dem RSHA direkt unterstellt waren.<sup>1</sup>
2. Alle Beamten<sup>2</sup> der Geheimen Feldpolizei, die nicht unter Klasse I fallen.
3. Alle Personen, die seit 30. Januar 1933 im Ausland<sup>1</sup> beim Deutschen Geheimdienst einschließlich Abwehr<sup>1</sup> oder irgend einer Organisation oder Niederlassung, welche von diesem abhängig oder unterstellt war, tätig waren.

1. Der militärische Abwehrdienst war ursprünglich eine rein militärische Organisation. Es gab bei jedem Generalkommando und im Krieg bei jeder Armee eine Abwehrstelle. Untergeordnete Stäbe und Dienststellen hatten einen Abwehroffizier, sie waren nicht dem RSHA unterstellt, sondern dem OKW (OKM, OKH, OKL) Abt. Abwehr.

Nur die Angehörigen der Abwehrstellen in den besetzten Gebieten fallen unter Teil A Buchst. A II 3 der Liste. Unter Ausland sind alle Gebiete außerhalb der Reichsgrenzen zu verstehen, also auch die besetzten Gebiete, die staatsrechtlich Ausland geblieben sind.

Nach dem Anschlag auf Hitler (20. Juli 1944) wurden die militärischen Abwehrstellen dem RSHA unterstellt, blieben aber organisatorisch weiterhin Bestandteil der Wehrmachtsteile. Es bestand nunmehr ein doppeltes Unterstellungsverhältnis. HessAmtsbl. 1947 S. 75; BMittBl. 1947 Nr. 7/8/9 S. 35.

Die in Betrieben ernannten „Abwehrbeauftragten“ gehören nicht hierher (HessAmtsbl. 1947 Nr. 4 S. 3). Vgl. auch AV 6a Frage 10.

2. Bei der Geheimen Feldpolizei waren die Mannschafts- und Unteroffizierdienstgrade mit Soldaten, die Offizierstellen mit Beamten der Polizei aller Sparten (Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Grenzpolizei, Geheime Staatspolizei usw.) besetzt. Als „Beamte“ sind nur die letzteren anzusehen. Die Dienstränge der Beamten begannen beim Feldpolizeisekretär (= Leutnant). Sie führten die Bezeichnung „Beamte der Geheimen Feldpolizei“, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie tatsächlich im Beamtenverhältnis oder nur im Angestelltenverhältnis standen. Dies ist daher auch für die Einreihung unerheblich. Die Soldaten führten die üblichen Dienstgradbezeichnungen, also bis zum Oberfeldwebel einschließlich. Sie fallen nicht unter die gesetzliche Anlage. WürttAmtsbl. Nr. 39 Ziff. 30; BMittBl. 1947 Nr. 7/8/9 S. 35; HessAmtsbl. 1947 Nr. 32 S. 128.

## B. Die Sicherheitspolizei (Sipo)<sup>1</sup>

### Klasse I

1. Alle Angehörigen der Geheimen Staatspolizei (Gestapo).<sup>2</sup>
2. Leitende Beamte der Grenzpolizei<sup>3</sup>-Kommissariate (Greko).
3. Alle Leiter der Kriminalpolizei-Leitstellen und -Stellen.

### Klasse II

1. Alle Personen, welche Angehörige der Grenzpolizei<sup>3</sup> seit 1. Juni 1937 waren, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.
2. Alle Beamten der Kriminalpolizei bis herunter und einschließlich dem Rang des Kriminalkommissars, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.
3. Alle leitenden Beamten der Briefprüfungsstellen, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.

1. Die bayerische und die württembergische Landespolizei, welche im Jahr 1935 aufgelöst wurden, gelten nicht als hierher gehörige Polizeiorganisationen (BMittBl. 1946 Nr. 4 S. 16; WürttAmtsbl. Nr. 12 Ziff. 54).